

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- I. Allgemeines – Geltungsbereich
1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten auch, wenn der Lieferant, insbesondere bei der Annahme der Bestellung oder in Auftragsbestätigung, auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt.
 2. Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten, d.h. auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht nochmals ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden.
- II. Bestellung
1. Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst und unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben.
 2. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung oder durch Auftragsbestätigung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen. Ansonsten sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt.
 3. Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet ist. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert oder erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.
 4. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere auf vereinbarte Liefertermine und die Behandlung von Mehr- oder Minderkosten angemessen einvernehmlich zu regeln.
 5. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellungen und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
 6. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Werkzeugen, Mustern, Modellen, Marken und Aufmachungen oder ähnlichem sowie Fertigprodukten und Halbfertigprodukten, die von uns überlassen oder in anderem Auftrag hergestellt werden, behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen und Modelle dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht kopiert, nachgebaut oder an Dritte weitergegeben werden, insbesondere geliefert werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mir Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung an Dritte geliefert werden.
- III. Liefertermine
1. Die vereinbarten Lieferfristen und –termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen.
 2. Im Falle der Lieferverzugs sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5% des Netto-Bestellwerts pro angefangene Woche, höchstens 5% des Netto-Bestellwerts, zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein Schaden oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.
 3. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.
- IV. Lieferung / Verpackung
1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart.
 2. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.
 3. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung ist der gesamte berechnete Wert gutzuschreiben.
- V. Dokumentation
1. Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizulegen. Diese Dokumente müssen enthalten:
 - Nummer der Bestellung
 - Menge und Mengeneinheit
 - Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht
 - Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer
 - Restmenge bei Teillieferungen
 - Hinweise auf Spezifikationsabweichungen
 - Chargen-Nummer, soweit vereinbart
 2. Bei Frachtsendungen ist eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.
- VI. Preise
1. Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt.
 2. Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.
- VII. Rechnung / Zahlung
1. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.
 2. Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, bezahlen wir den Kaufpreis ab Lieferung und Rechnungserhalt.
 - innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto
 - innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug
 3. Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.
- VIII. Garantie / Gewährleistung / Beanstandung
1. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung unseren Angaben entspricht. Unsere Bestellung bzw. unser Auftrag wird fach- und sachgerecht ausgeführt, wobei der Lieferant die anerkannten Regeln der Technik, der Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten hat. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
 2. Bei für uns speziell anzufertigenden Serienfertigungen gilt: Wenn nichts anders vereinbart wurde, findet eine Erstmusterprüfung statt. Der Lieferant hat uns umgehend die Fertigstellung des Erstmusters anzuzeigen und dieses an uns zu versenden, um uns Gelegenheit zur Prüfung zu geben. Erfolgt keine Prüfung und Freigabe der Serienfertigung, so trägt der Lieferant das Risiko für eventuelle Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes. Dies gilt nicht, wenn wir uns von uns zu vertretenden Gründen nicht binnen 14 Tagen nach Eingang der Fertigstellungsanzeige eine Prüfung vorgenommen haben.
 3. Die gesetzlichen Rechte bei Pflichtverletzungen des Lieferanten, insbesondere bei Mängeln der gelieferten Ware stehen uns ungekürzt zu.
 4. Bei berechtigten Mängelrügen unsererseits steht uns eine Berechnung des Verwaltungsaufwandes zu.
- IX. Produzentenhaftung
- Für Fehler an der Ware, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser uns von der daraus resultierten Produzentenhaftung insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar haften würde.
- X. Schutzrechte
- Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwaltung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unserer Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften für die Haftung für Rechtsmängel.
- XI. Höhere Gewalt
- Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- XII. Verwahrung / Eigentum
1. Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.
 2. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- XIII. Geschäftsgeheimnisse
- Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- XIV. Allgemeine Bestimmungen
1. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig.
 2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt, auch wenn dieser seinen Geschäftssitz im Ausland hat, deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.
 3. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
 4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, auch am Gerichtsstand des Lieferanten zu klagen.